

Betreff: AW: Einbau unterirdischer Tanks DIN 12285-1 unter Verkehrslasten zum Beispiel an Tankstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Formulierung in Anlage C 2.15.18 BayTB will nicht das Einbauen von Lagerbehältern nach DIN EN 12285-1 unterhalb von Verkehrsflächen, sondern die Ableitung von Verkehrslasten über den Behälter in den Untergrund in jedem Fall ausschließen. Verkehrslasten müssen über eine geeignete Erddeckung so abgetragen werden, dass keinerlei Einwirkung auf den Behälter auftritt. Damit dürfen auch Behälter nach DIN EN 12285-1 unterhalb von Verkehrsflächen eingebaut werden, ein irgendwie gearteter rechnerischer Nachweis des Behälters gegen Verkehrslasten ist jedoch untersagt, da die Norm hierfür keine Vorgaben enthält. Der Behälterhersteller kann daher einen Nachweis allenfalls über eine abZ führen.

Zu den weiteren Fragen

zu 1

Teil 3 der DIN EN 12285 wurde eigens für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten erarbeitet, die für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind. Dadurch sind vereinfachte Anforderungen möglich (keine Explosionsdruckstoßfestigkeit, keine Beständigkeitsnachweise etc.). In Anlage Nr. C 2.15.18 BayTB heißt es: „Die Norm DIN EN 12285-1 ist auch anzuwenden auf Behälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, die für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind.“ Damit können auch die (höherwertigen) Behälter nach Teil 1 für das Lagern von Heizöl verwendet werden.

zu 2

Die Bayer. Bauordnung sieht keine ausdrückliche Übergangsregelung für die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten vor, die alten Technischen Baubestimmungen entsprechen. Der Kommentar von Busse/Kraus zur Bayer. Bauordnung verweist in Rdnr. 147 ff zu Art. 81a lediglich darauf, dass baurechtlich der Zeitpunkt des Einreichens der Unterlagen bei der Gemeinde bzw. bei verfahrensfreien Vorhaben der Baubeginn als maßgebliches Datum der anzuwendenden Technischen Baubestimmungen zugrunde zu legen ist.

Im vorliegenden Falle der Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe geht es nach unserem Verständnis um die Verwendung von Bauprodukten, die unter den Maßgaben der kürzlich noch geltenden Technischen Baubestimmungen (BayTB 2018) hergestellt, aber noch nicht eingebaut wurden. An ihrer Eignung besteht kein Zweifel, die zugrundeliegende Norm war über 30 Jahre Basis für Behälter zum Lagern wassergefährdender Stoffe und ist lediglich durch die Erarbeitung einer harmonisierten EN ersetzt worden. Insofern bestehen wasserwirtschaftlich keine Bedenken, Behälter nach DIN 6608, die bis zum Inkrafttreten der aktuellen BayTB im April 2021 und unter den Maßgaben der Norm hergestellt wurden, in AwSV-Anlagen zu verwenden.

Eine Anfrage beim StMB über das StMUV hat ergeben, dass das StMB diesen Fall für kaum denkbar hält, da die DIN 6608 bereits 2003 vom DIN durch die DIN EN 12285-1 ersetzt worden ist und die vorgesehene Änderung der bauaufsichtlichen Anforderungen in Fachkreisen lange bekannt war. Baurechtlich kann ein Hersteller von Behältern, der nicht rechtzeitig umgestellt hat, daher auf kein Entgegenkommen hoffen.

zu 3

Es ist zu vermuten, dass mit „Verwaltungsvorschrift“ die MVV TB gemeint ist bzw. ihr bayer. Pendant, die BayTB. Im Kommentar von Busse/Kraus zur Bayer. Bauordnung heißt es in Rdnr. 26 zu Art. 81a: „Aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung des Beschlussverfahrens handelt es sich um Verwaltungsvorschriften mit rechtsverbindlicher Außenwirkung, sie erheben einen abstrakt-generellen Befolgungs- und Geltungsanspruch.“ In Rdnr. 23 wird ausgeführt, dass die Technischen Baubestimmungen technische Regeln sind, „die Rechtsvorschriften durch Gesetzesbefehl gleichgestellt sind.“ Eine technische Regel gibt eine mögliche technische Lösung vor, gleichwertige

Lösungen sind möglich. Insofern besitzt eine eingeführte Technische Baubestimmung eine höhere Verbindlichkeit, Abweichungen bedürfen eines Verwendbar- oder Anwendbarkeitsnachweises (abZ/aBG). Liegt dieser bei einer Abweichung von Technischen Baubestimmungen nicht vor, ist das Bauvorhaben rechtswidrig (Rdnr. 50 ebd.)

Es ist weiterhin zu vermuten, dass Frage 3 mit der Eingangsfrage in Zusammenhang steht. Daher ist zur Antwort zu 3 zu ergänzen, dass die Verwendungs- und Anwendungsbedingungen, die die BayTB für eine DIN EN vorsieht, verbindlich sind. Abweichungen bedürfen einer abZ/aBG.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Wagner

Referat 68
Gewässerschutz bei industriellen
und gewerblichen Anlagen
Bayer. Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Tel. 0821/9071-5729

Fax 0821/9071-5760

Internet: <https://www.lfu.bayern.de>